



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
vom 21.07.2022 (Bearbeitungsstand 18:17 Uhr)

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Einführung eines Bürgergeldes

Bürgergeld-Gesetz

Stand: 23.08.2022

Inhalt

I.	Zusammenfassende Bewertung	3
II.	Zum Referentenentwurf im Einzelnen.....	6
1.	Anrechnungsfragen und Verwaltungsvereinfachungen	6
a.	Karenzzeit für Unterkunft und Vermögen.....	6
b.	Erhöhung Schonvermögen.....	7
c.	Freibeträge für Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs; Ehrenamtliches Engagement, Mutterschaftsgeld	8
d.	Einführung Bagatellgrenze	9
e.	Erreichbarkeit.....	9
2.	Qualifizierung und Anreizsysteme.....	10
a.	Abschaffung des Vermittlungsvorrangs	10
b.	Möglichkeiten und Anreize für Weiterentwicklung.....	11
c.	Entfristung Sozialer Arbeitsmarkt	12
d.	Coaching / Ganzheitliche Betreuung	13
3.	Vertrauenszeit und Minderungsoptionen.....	13
a.	Kooperationsplan und Potenzialanalyse.....	13
b.	Vertrauenszeit	15
c.	Schlichtungsverfahren.....	17
d.	Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen	18
e.	Minderung wegen Meldeversäumnis	20
4.	Weiterer Handlungsbedarf für einen Systemwechsel.....	20
a.	Einführung digitaler Antragstellung.....	20
b.	Neubemessung der Regelbedarfe.....	21
III.	Schlussbemerkungen	22

I. Zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Option der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Referentenentwurf).

Grundsätzlich begrüßt es die AWO sehr, dass die Koalition sich eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat, die jetzt schrittweise umgesetzt werden soll. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege setzt sich die AWO seit Jahren für eine echte Reform des bestehenden Grundsicherungssystems ein, dass dem Versprechen eines starken Sozialstaats aus Art. 20 GG auch wirklich gerecht wird.

Aus Sicht der AWO bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss, ob der vorliegende Referentenentwurf den Startschuss für einen wirklichen Systemwechsel setzt, der in weiteren Gesetzespaketen noch komplettiert wird oder der Mut für weitere notwendige Schritte ausbleibt. Als essentiell für einen Systemwechsel sind drei Kernbereiche zu nennen, in deren Kontext der vorliegende Referentenentwurf zu bewerten ist:

Erstens eine **Vereinfachung der Inanspruchnahme** durch Entbürokratisierung, vereinfachte Anträge, besserer Erreichbarkeit der Behörden und Digitalisierung. Denn der Rechtsanspruch auf Grundsicherung muss auch wirklich wahrgenommen werden können, um eine gutes Sicherungsnetz darzustellen. Besonders positiv fallen dabei die Verstetigung der Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen bei Eintritt in das Sicherungssystem auf. Aber auch kleinere Stellschrauben wie die neu eingeführte Bagatellgrenze wertet die AWO positiv. Umsetzungsschritte für eine digitale und vereinfachte Antragsstellung sind bisher leider nicht vorgesehen und sollten noch ergänzt werden.

Als Zweites muss das im vorliegenden Gesetzentwurf so oft betonte **Prinzip von Vertrauen** wirklich konsequent und durchgehend umgesetzt werden, damit eine neue Kultur des Miteinanders entsteht und eine nachhaltige Vermittlung in Arbeit gelingt. Die überwältigende Mehrheit der Leistungsbeziehenden möchte kooperieren und einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt finden. Mit diesen Personen muss auf Augenhöhe agiert werden, um sie zu einem Neustart zu empoweren. Die ersten Schritte hierfür sind im vorliegenden Entwurf gesetzt, müssen aber unbedingt noch stringenter ausgearbeitet werden.

Das zentrale neue Element im vorliegenden Entwurf ist das System von Kooperationsplan,

Vertrauenszeit und Leistungsminderung. Dadurch soll dem Grunde nach nicht sanktioniert werden, wer gut mit den Jobcentern zusammen arbeitet und sich an seinen Kooperationsplan hält. Dies ist eine grundsätzlich wirklich gute Idee. Leider mehren sich die Ausnahmen hierzu: Wer Termine verpasst, kann direkt Kürzungen erhalten, gleiches gilt für die versäumte Teilnahme an Deutsch- und Integrationskursen und wenn überhaupt kein Kooperationsplan entsteht sowieso. Die AWO fordert in diesem Punkt unbedingt Nachbesserungen. Leistungsberechtigten muss ein Vertrauensvorschuss gegeben werden, denn die allermeisten wollen kooperieren. Leistungsminderungen bedeuten massive Einschnitte für die Leistungsberechtigten mit unabsehbaren Folgen, die wirklich nur das allerletzte Mittel sein dürfen.

Positiv wertet die AWO die neue Potenzialanalyse, die endlich auch Soft Skills der Betroffenen besser abbilden soll. Besonders hervorzuheben sind daneben auch die neu eingeführten Positivanreize, wie der Bürgergeldbonus, die Betroffenen bei einer guten Mitarbeit zur Verfügung gestellt werden sowie die Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes. Letzterer bedarf jedoch unbedingt einer hinreichenden Refinanzierung.

Als drittes Element muss die **Höhe der Regelsätze** endlich auf ein bedarfsdeckendes Niveau angehoben werden, das gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Denn eine Grundsicherung, die nicht wirklich vor Armut sichert und gesellschaftlichen Ausschluss bedeutet, ist ihren Namen nicht wert. Dafür muss das bestehende Berechnungssystem konsequent reformiert werden und auch der Anpassungsmechanismus so reformiert werden, dass kurzfristige Preissteigerungen zeitnah ausgeglichen werden. Willkürliche Streichungen bei der Auswahl der regelbedarfsrelevanten Positionen müssen unterlassen werden und verdeckt Arme aus der Referenzgruppe ausgeschlossen werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Reform müssen unmittelbar Übergangsregelungen gefunden werden, um die Leistungsberechtigten jetzt adäquat abzusichern.

Das von der Bundesregierung formulierte Ziel, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollte außerdem auch eine unterjährige Korrektur des Regelbedarfs ermöglichen, denn: Die bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2022 eingetretene Teuerung betrifft auch und gerade Lebensmittel, die der Regelbedarf gemäß § 20 Abs. 1 aktuell nicht abbildet. Von der inflationsbedingten Teuerung sind aber die Beziehenden von Bürgergeld aktuell betroffen und nicht erst ein halbes Jahr oder ein Jahr später.

Die AWO sieht in dem vorliegenden Referentenentwurf die ersten richtigen Schritte und ermutigt hier zu einem Mehr, um einen wirklichen Systemwechsel in der Grundsicherung zu vollziehen. Als einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege steht die AWO mit ihrer Expertise gerne für weitere Schritte zur Verfügung.

Ausdrücklich verweisen wir insoweit auch auf unser Engagement und auf unsere gemeinsame Stellungnahme mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), die unter folgendem Link abzurufen ist:

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-referentenentwurf-einfuehrung-eines-buergergeldes-buergergeld-gesetz>.

II. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Anrechnungsfragen und Verwaltungsvereinfachungen

a. Karenzzeit für Unterkunft und Vermögen

Inhalt des Referentenentwurfes

Der Referentenentwurf sieht in § 12 Abs. 1 SGB II-E eine zweijährige **Karenzzeit bei der Vermögensprüfung** vor in § 12 Abs.1 SGB II-E vor. Insoweit wird Vermögen nur berücksichtigt, soweit es „erheblich“ ist.

In § 12 Abs. 2 SGB II-E folgt die Legaldefinition von erheblichem Vermögen mit einer Summe von 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Selbst genutzte Immobilien werden nach § 12 Abs. 2 SGB II-E in der Karenzzeit ausdrücklich nicht berücksichtigt.

Es wird klargestellt, dass es ausreicht, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin dies im Antrag erklärt.

In § 22 Abs. 1 SGB II-E und § 35 Abs. 1 SGB XII-E wird zudem eine zweijährige **Karenzzeit im Bereich Unterkunft und Heizung** vorgesehen. Insoweit werden die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bei Leistungsbeginn anerkannt werden. Eine Prüfung der Angemessenheit findet im SGB XII jedoch informatorisch weiter statt (§ 35 SGB XII-E).

Mit Einführung des Bürgergeldes werden nach der **Einführungsregelung** des § 65 Abs.3 SGB II-E Zeiten des bisherigen Leistungsanspruchs im Rahmen der Karenzregelungen nicht berücksichtigt.

Bewertung

Die in der Corona-Pandemie eingeführten Karenzzeiten haben sich nach Einschätzung der AWO absolut bewährt und werden entsprechend begrüßt. Der Zugang zu existenzsichernden Leistungen wurde und wird damit erleichtert und entbürokratisiert.

Die genannten Vermögensfreibeträge während der **Karenzzeit für Vermögen** sind mit Blick in die AWO Praxis als angemessen einzuschätzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst genutzte Immobilien während der Karenzzeit unabhängig von ihrer Wohnfläche nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Die Verstetigung der **Karenzzeit für Wohnen** wird von der AWO ausdrücklich positiv

bewertet, da dadurch die Wohnung als Lebensmittelpunkt der Leistungsberechtigten und damit das Grundbedürfnis auf Wohnen in besonderer Weise geschützt wird.

Denn so müssen Leistungsberechtigte im SGB II beim Zugang in den Leistungsbezug nicht den Verlust ihrer Wohnung fürchten und können sich auf ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt konzentrieren. Insbesondere Selbständige, denen der Zugang zu Lohnersatzleistungen nach dem SGB III häufig verwehrt ist, wird so ein funktionierendes Sicherungsnetz für schwierige Phase zur Verfügung gestellt.

Besonders positiv ist dabei die informatorische Prüfung der Angemessenheit im SGB XII zu werten, denn gerade bei SGB XII-Beziehenden ist in der Regel nicht mehr mit einer neuen Arbeitsaufnahme zu rechnen. Die Berechnung gibt den Betroffenen daher frühzeitig einen transparenten Überblick und mehr zeitlichen Spielraum, um ihre Wohnsituation neu zu überdenken, Optionen auszuloten und ggf. weitere Hilfen zu beantragen.

Positiv wertet die AWO auch die **Übergangsvorschriften** für die Karenzzeiten und das damit regelmäßig auch Bestandsfälle von der Neuregelung profitieren können. Diese Regelung sollte aber, entgegen der Erläuterungen auf Seite 100 des Referentenentwurfs auch für Fälle gelten, die bereits die Herabsetzung der Kosten der Unterkunft anerkannt haben. Denn gerade bei diesen Personengruppen besteht oft eine immense Wohnkostenlücke, die zu einer de facto Unterdeckung des Existenzminimums führt. Eine Ungleichbehandlung kann hier nicht nachvollzogen werden und es sollte eine Klarstellung erfolgen.

b. Erhöhung Schonvermögen

Inhalt des Referentenentwurfes

Unabhängig von der Karenzzeit soll auch das **Schonvermögen** im SGB II auf 15.000 € erhöht werden (§ 12 Abs. 4 SGB II-E). Im SGB XII soll der Freibetrag auf 10.000 € je leistungsberechtigten Person erhöht werden (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E).

Nicht als Vermögen berücksichtigt werden sollen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II-E unter anderem ein Kraftfahrzeug je erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nach § 12 Abs. 3 Satz 5 SGB II-E sind auch neue Grenzen für ein selbst genutztes Hausgrundstück bei der Vermögensanrechnung vorgesehen. Nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII-E sieht der Referentenentwurf vor, dass ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug nicht dem verwertbaren Vermögen zuzuordnen ist.

Bewertung

Die **Anhebung der Freibeträge** im SGB II sowie in der Durchführungsverordnung für das SGB XII bedeutet jeweils eine notwendige Verbesserung im Vergleich zum Status Quo, welche die AWO ausdrücklich begrüßt. Auch die Anpassungen für selbst bewohntes Eigentum im Kontext der Vermögensanrechnung im SGB II werden von der AWO positiv bewertet, da dadurch langjährig bewohnte Wohnungen im Idealfall auch während des Leistungsbezugs erhalten bleiben können.

Zu kritisieren ist aus Sicht der AWO hingegen die **mangelnde Harmonisierung** zwischen den Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, welche als ausdrückliches Ziel im Referentenentwurf genannt wird. Folgerichtig sollten daher noch die Freibeträge für Barbeiträge und sonstige Geldwerte im SGB XII auf 15.000 Euro angehoben werden sowie die Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug entfallen.

c. Freibeträge für Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs; Ehrenamtliches Engagement, Mutterschaftsgeld

Inhalt des Referentenentwurfes

Auch für weitere Bereiche sieht der Referentenentwurf Veränderungen im Bereich der Anrechnung vor. So sollen **Ferienjobs** nach § 11 a SGB II-E nicht mehr anrechnungspflichtig sein. Auch bei unterjährigen **Schüler- und Studentenjobs** werden die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2a SGB II-E bis zu 520 € monatlich freigestellt.

Daneben wird das anrechnungsfreie Maximum von **Ehrenamtspauschalen** und Ähnlichem nach § 11 a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E nun kalenderjährlich mit 3.000 € berechnet. Auch **Mutterschaftsgeld** soll nach § 11 a Abs. 1 Nr. 6 SGB II-E nicht mehr angerechnet werden.

Bewertung

Die AWO bewertet die neuen Anrechnungsregeln in der Summe positiv und sieht die Regelungen als erste Schritte in die richtige Richtung.

Gerade junge Menschen müssen die Erfahrung machen, dass Arbeit sich lohnt und sollten nicht für den Lebensunterhalt ihrer Familien finanziell herangezogen werden. Denn für die Entwicklung junger Erwachsener, ist es sehr wichtig, die eigene Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Sehr kritisch sieht die AWO dabei, dass es hier weiterhin keine Anrechnungsfreiheit für junge Erwachsene im **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** oder im **Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

gibt. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt momentan bei 423 €, hinzukommen ggf. noch Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung. Das bedeutet, dass die Freiwilligen, die im Grundsicherungsbezug leben, davon bisher nur 250 € anrechnungsfrei behalten dürfen. Die Anrechnung führt aktuell zu Negativanreizen für Interessierte aus Familien im Transferbezug. Junge Menschen, die trotz dessen einen Freiwilligendienst ableisten, fühlen sich ungerecht behandelt, weil sie weniger verdienen als ihre Altersgenossen, wenngleich sie die gleichen Tätigkeiten ausüben.

Für die AWO nehmen dabei die Freiwilligendienste auch vielerorts die wichtige Funktion ein, jungen Erwachsenen den Bereich der Sozialen Arbeit als mögliches Berufsfeld näher zu bringen. Wir sind daher sehr bemüht, dass mit Freiwilligendiensten möglichst viele junge Leute erreicht werden. Die Anrechnungsregeln werden uns dabei immer wieder als Hemmnis aus der Praxis zurückgemeldet.

d. Einführung Bagatellgrenze

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 40 Abs. 1 wird eine **Bagatellgrenze** in Höhe von 50 Euro für Erstattungsforderungen nach § 50 Abs. 1 SGB X pro Bedarfsgemeinschaft eingeführt.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze ausdrücklich, da sie unnötigen Verwaltungsaufwand reduziert. Es ist auch im Sinne der Betroffenen, keinen langwierigen Rückabwicklungsverfahren für Kleinstsummen ausgesetzt zu sein und eine effiziente Verwaltung mit Zeit und Kapazitäten für wichtigere Tätigkeiten, wie die Vermittlung in Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen, vorzufinden.

e. Erreichbarkeit

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 7b SGB II-E werden die Regelungen zur **Erreichbarkeit** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert. Nach § 7b SGB II-E Abs. 1 müssen Leistungsberechtigte sich grundsätzlich im „näheren Umfeld“ des Jobcenters befinden und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Leistungsberechtigte befinden sich im näheren Bereich, wenn es ihnen möglich ist, die Dienststelle des zuständigen Jobcenters, den möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme mit einem „angemessenen zeitlichen und finanziellen Aufwand“

erreichen zu können. Auch Aufenthalte im grenznahen Ausland sind nach dem Referentenentwurf möglich.

Nach § 7b Abs. 3 SGB II-E soll die Zustimmung zu Abwesenheiten **ohne wichtigen Grund** nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Dies gilt auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind.

In § 13 Abs. 2 SGB II-E wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, in der es nähere Bestimmungen zum näheren Bereich, dem Zeitraum und den Voraussetzungen der Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs festlegen kann.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Überarbeitung der Regelungen zur Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, da diese mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft. Die AWO mahnt jedoch an, die vorgesehene Rechtsverordnung durch das BMAS unverzüglich zu erlassen, um die genauen Bestimmungen zum näheren Umfeld und dem Zeitraum für Ortsabwesenheiten zu definieren. Der Referentenentwurf ist hier nicht per se verständlich.

Unverständlich ist aus Sicht der AWO das Zustimmungserfordernis zu einer Ortsabwesenheit ohne Grund für solche Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, da damit unnötiger Verwaltungsaufwand geschaffen wird. Beispielsweise ist es für Schüler*innen über 15 Jahren, die zwar erwerbsfähig sind aber eben nicht in Arbeit vermittelt werden müssen, unverständlich, dass für jede Ortsabwesenheit eine Genehmigung vom Jobcenter notwendig sein soll. Die AWO regt daher an, das Zustimmungserfordernis für Ortsabwesenheiten dieser Personengruppe generell fallen zu lassen.

2. Qualifizierung und Anreizsysteme

a. Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 3 Abs. 1 a.E. SGB II-E sieht der Referentenentwurf eine Abschaffung des bisher bestehenden absoluten **Vermittlungsvorrangs** vor. Künftig ist nicht nur die Vermittlung in Arbeit, sondern ausdrücklich auch in Ausbildung als vorrangig zu erbringende Leistung vorgesehen. Die Vermittlung in Eingliederungsleistungen ist dann durchzuführen, wenn sie für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.

Bewertung

Die AWO begrüßt es ausdrücklich, dass der bisherige absolute Vermittlungsvorrang in Arbeit nun aufgehoben wird und Ausbildungen gleichgestellt werden sollen. Im Sinne einer nachhaltigen und langfristig armutsfesten Beschäftigung ist es unbedingt notwendig. Personen, die dazu in der Lage sind, vorrangig (weiter) zu qualifizieren und somit ihre Chancen auf eine (höher)qualifizierte und besserbezahlte Beschäftigung zu erhöhen. Hierzu ist es folgerichtig, die Hürden für den Erwerb eines Berufsabschlusses zu senken.

b. Möglichkeiten und Anreize für Weiterentwicklung

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 16 j SGB II-E führt der Referentenentwurf einen **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, an Einstiegsqualifizierungen, an Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung sowie an Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 ein, die von der Bundesagentur für Arbeit in der Vertrauenszeit vorgeschlagen werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig ein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs.2 SGB III-E beziehen, erhalten keinen Bürgergeldbonus.

Der Referentenentwurf sieht in § 87a Abs. 1 SGB III-E vor, dass Arbeitnehmer*innen, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Ausbildungsabschluss führt und eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren hat, eine **Weiterbildungsprämie** in Höhe von 1000 Euro nach Bestehen der Zwischenprüfung sowie eine Prämie in Höhe von 1500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung erhalten.

Nach § 87a Abs. 2 SGB III-E erhalten arbeitslose Arbeitnehmer*innen bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 87a Abs. 1 SGB III-E einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (**Weiterbildungsgeld**).

Bewertung

Die AWO begrüßt ganz grundsätzlich, dass eine Vielzahl an Anreizsystemen für Fort- und Weiterbildungen geschaffen werden. Gerade im Vergleich zu Sanktionen schätzt die AWO Positivanreize wie die hier vorgesehenen Optionen als wirksamere Mittel ein, um Personen aus der Arbeitslosigkeit zu helfen und sie langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

c. Entfristung Sozialer Arbeitsmarkt

Inhalt des Referentenentwurfes

Mit Aufhebung des § 81 SGB II-E wird die Befristung des Instruments **Teilhabe am Arbeitsmarkt** aufgehoben.

Bewertung

Die AWO hat lange für ein Instrument wie das **Teilhabechancengesetz** gekämpft, bei dem die soziale Teilhabe im Vordergrund steht. Selbstverständlich wird bei allen Menschen eine Arbeitsmarktintegration angestrebt. Wie wir aus unserer langjährigen Praxis wissen, kann dieser Prozess bei einigen Menschen sehr lange dauern, hier stehen erst einmal Stabilisierung über Teilhabe im Vordergrund. Die AWO begrüßt die Entfristung des Instruments ausdrücklich, die Erfahrungen mit dem Instrument waren trotz Pandemie überwiegend positiv. Allerdings wird der Erfolg des Instruments von einer ausreichenden Finanzausstattung abhängen.

Die derzeitigen **Etatplanungen** für 2023 liegen um 600 Millionen Euro unter dem Etat der letzten Jahre und sogar noch unter dem Etat von 2018, bevor das Instrument eingeführt wurde. Ohne zusätzliche Mittel ist die soziale Teilhabe nicht umzusetzen. Bereits in den letzten Jahren wurden an vielen Orten keine zusätzlichen 16 i und e SGB II Stellen mehr bewilligt, da sich die Jobcenter vor den Verpflichtungsermächtigungen des Instruments gescheut haben. Gleichzeitig betraf die hohe Mittelbindung auch andere wichtige Instrumente und so mussten viele Träger in diesem Jahr erfahren, dass Projekte nicht weiter gefördert wurden. Monate später gab es eine Bewilligung, allerdings waren in der Zwischenzeit viele Kontakte zu den Nutzer*innen der Projekte abgebrochen, sowie qualifizierte Mitarbeiter*innen nicht mehr verfügbar. Die AWO schlägt hier eine überjährige Mittelbewirtschaftung vor, die eine vollständige Verausgabung der Mittel vereinfachen würde.

Der AWO ist es in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuwirken, dass das Instrument in Einzelfällen Personen auch über einen Zeitraum von **fünf Jahren** fördern kann. In einigen Fällen ist auch hier noch kein Übergang in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis möglich, die Personen profitieren jedoch durchaus von ihrer Beschäftigung im Sinne einer sozialen Teilhabe und stabilisieren sich weiter. Aus Sicht der AWO empfiehlt sich hier eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen alle zwei Jahre, damit diejenigen, die für eine ungeforderte Beschäftigung in Frage kommen, ihren Weg aus der Förderung finden.

d. Coaching / Ganzheitliche Betreuung

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 16k SGB II-E schafft der Referentenentwurf die Möglichkeit einer ganzheitlichen Betreuung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, ein sogenanntes **Coaching**. Das Coaching kann durch die Agentur für Arbeit selbst oder durch einen von dieser beauftragten Dritten erbracht werden.

Bewertung

Die AWO begrüßt ganz grundsätzlich die neu geschaffene Option auf Coaching. Positiv wird insbesondere die Option auf einen externen Coach gewertet. Allerdings sollte diese Neuregelung evaluiert werden, denn: Es handelt sich um eine Leistung, auf die kein gebundener Anspruch besteht – vielmehr handelt es sich um eine Ermessensleistung („kann“-Leistung), und es steht zu befürchten, dass diese (auch vor dem Hintergrund einer ggf. nicht hinreichenden Gegenfinanzierung) von der Agentur für Arbeit eher restriktiv bewilligt wird.

3. Vertrauenszeit und Minderungsoptionen

a. Kooperationsplan und Potenzialanalyse

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 15 SGB II-E definiert der Referentenentwurf die wesentlichen Elemente zur Neugestaltung des Eingliederungsprozesses.

Nach § 15 SGB II-E soll vonseiten der Bundesagentur für Arbeit „unverzüglich“ eine **Potenzialanalyse** durchgeführt werden, in der die individuellen und beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Merkmale der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person festgestellt werden. Dabei sollen Stärken sowie die Vermittlung erschwerende Eigenschaften bei der Erstellung der Potenzialanalyse gleichermaßen berücksichtigt werden.

Nach Durchführung der Potenzialanalyse soll nach § 15 Abs. 2 SGB II-E unverzüglich ein **Kooperationsplan** zur Verbesserung der Teilhabe erstellt werden, in dem das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. In den Kooperationsplan sollen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E auch die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten aufgenommen werden.

Nach § 15 Abs. 3 SGB II-E erhält die leistungsberechtigte Person den Kooperationsplan in

Textform. Er soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Bewertung

Die AWO begrüßt es sehr, dass der Versuch unternommen wird, den Eingliederungsprozess auf den Prinzipien **Vertrauen und Augenhöhe** weiterzuentwickeln. Positiv zu bewerten ist in diesem Kontext die Erweiterung der Potenzialanalyse um individuelle Kompetenzen und Stärken der Leistungsberechtigten. Dies richtet den Blick stärker auf die Potenziale der Leistungsberechtigten, sodass das Verfahren aktuellen Qualitätsstandards endlich gerechter wird.

Aus Sicht der AWO ist die **rechtliche Einordnung** des Kooperationsplans leider nicht wirklich stringent gelungen. Im besonderen Teil des Referentenentwurfs (S. 81) wird zwar ausdrücklich betont, dass der Kooperationsplan nicht rechtsverbindlich und kein öffentlich rechtlicher Vertrag wie die bisherige Eingliederungsvereinbarung ist. Andererseits enthält der Kooperationsplan durch die dort festgelegten Mitwirkungspflichten die zentralen Bedingungen, die die Leistungsberechtigten erfüllen müssen, um ihre Vertrauenszeit aufrecht zu erhalten und keine Leistungsminderungen nach § 31a SGB II-E befürchten zu müssen. Aus Sicht der AWO kommt dem Kooperationsplan damit eine so zentrale Rolle zu, dass dessen rechtliche Unverbindlichkeit zumindest bezweifelt werden kann. Hier gilt es dringend nachzubessern, um einen Kooperationsplan als Eingliederungsvereinbarung 2.0 zu verhindern.

Daneben fehlt im Gesetzestext auch ein Hinweis auf die **Form** der Eingliederungsvereinbarung. Zwar wird festgelegt, dass Textform nach § 126b BGB ausreicht, also auch beispielsweise eine Übermittlung per Mail, jedoch wäre es zielführend hier ausdrücklich zu betonen, dass das Dokument auch möglichst niedrigschwellig und leicht verständlich sein soll. Die AWO begrüßt insoweit den aus der Gesetzesbegründung erkennbaren Gedanken, ein möglichst einfach verständliches informelles Dokument, ähnlich wie beispielsweise beim Hilfeplan in der Jugendhilfe, gemeinsam mit den Betroffenen zu erstellen. Zu bemängeln sind jedoch fehlende Verweise im Referentenentwurf zur Form und zum konkreten Aufbau des Kooperationsplans. Die AWO fordert in diesem Kontext eine gesetzliche Verankerung dafür, dass der Plan in einfacher und leicht verständlicher Sprache verfasst sein muss.

b. Vertrauenszeit

Inhalt des Referentenentwurfes

Nach § 15a Abs. 1 SGB II-E wird eine Vertrauenszeit eingeführt, die mit Abschluss des **Kooperationsplans** nach § 15 SGB II-E beginnt.

Während der **Vertrauenszeit** führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II-E nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II-E. Eine solche Ausnahme ist für Minderungen nach § 32 SGB II-E nicht vorgesehen.

Die **Vertrauenszeit endet** nach § 31 Abs. 2 SGB II-E, wenn der Leistungsberechtigte die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nicht einhält, jedoch nicht innerhalb der ersten sechs Monate nach erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans. Nach dem Ende der Vertrauenszeit soll nach § 15a Abs. 3 SGB II-E eine Aufforderung zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unter Erläuterung der Rechtsfolgen erfolgen. Kommt der Leistungsberechtigte den Mitwirkungspflichten innerhalb von drei Monaten nach, beginnt eine neue Vertrauenszeit ohne garantierte Mindestdauer.

Kommt ein Kooperationsplan nicht zu Stande oder wird nicht fortgeschrieben soll nach § 15a Abs. 4 SGB II-E eine **Aufforderung zur Erfüllung** der Mitwirkungspflichten mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgen.

Nach § 15a Abs. 5 SGB II-E haben die Behörden Personen verpflichtend mit Rechtsbehelfsbelehrung zu einem **Deutsch- oder Integrationskurs** aufzufordern soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bewertung

Die AWO steht der **Grundidee** hinter der Einführung einer Vertrauenszeit positiv gegenüber, da dadurch der Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Leistungsbeziehendem und Integrationsfachkraft gefördert wird. Gerade zu Beginn der Zusammenarbeit ist der Aufbau einer Vertrauensbasis nur ohne die unmittelbare Androhung von Leistungsminderungen möglich. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehendem fördert Kooperation und Motivation und kann sich dadurch positiv auf den Vermittlungserfolg auswirken.

Mit Sorge betrachtet die AWO, die unklare Rechtslage **vor Zustandekommen eines Kooperationsplans**. Denn die Zeit vor dem Kooperationsplan wird in § 15a SGB II-E überhaupt nicht ausdrücklich geregelt. Hier bedarf es unbedingt einer rechtlichen Klärung.

Die AWO betont insoweit, dass ein wirklicher Vertrauensvorschuss nicht erst verdient werden muss. Vielmehr sollte er den Leistungsberechtigten ab Beginn der Antragsstellung zur Verfügung stehen.

Die AWO fordert insoweit **Termineinladungen** ab Antragstellung regulär ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu versenden. Dies würde dem Prinzip einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe entsprechen und ein kooperatives Miteinander stärken. Die Option einer Termineinladung ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Begründung des Referentenentwurf bereits erwähnt (Vgl. S. 83), fehlt jedoch im Gesetzestext und sollte dort als Regelfall bis zum aktiven Scheitern der Vertrauenszeit ausdrücklich festgelegt werden. Die AWO empfiehlt eine Klarstellung, dass Termineinladungen in der Regel ohne Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

Die AWO begrüßt, dass mit erstmaligem Abschluss des Kooperationsplans eine **besonders geschützte initiale Vertrauenszeit** vorgesehen ist, in der Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen ganz grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kritisch betrachtet die AWO aber, dass auch während der initialen und offensichtlich besonders geschützten Vertrauenszeit Leistungsminderungen nach § 32 SGB II-E (Meldeversäumnisse) jederzeit möglich sind. Dies gefährdet aus Sicht der AWO den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung. Gerade hier muss der Ansatz von Vertrauen vollumfänglich umgesetzt werden. Denn durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung haben die Leistungsberechtigten bereits ihren Mitwirkungswillen gezeigt. Daher sollte § 15 Abs. 1 SGB II-E um den Ausschluss von Leistungsminderungen nach § 32 SGB II-E ergänzt werden. Gleiches gilt auch für Sanktionierungen bei Deutsch- und Integrationskursen.

Das nach initialen Vertrauenszeit vorgesehene **zweistufige Verfahren** hin zu einer Sanktionierung sieht die AWO als Schritt in die richtige Richtung, um Sanktionierungen wirklich nur als letztes Mittel einzusetzen. Insbesondere die Möglichkeit die Vertrauenszeit nach § 15 a Abs. 3 SGB II-E nach drei Monaten der guten Kooperation wieder herzustellen begrüßt die AWO dabei ausdrücklich, da sie den Leistungsberechtigten eine zweite Chance der Kooperation einräumt ohne unmittelbar Leistungsminderungen zu erfahren.

Dass zur Teilnahme an **Deutsch- und Integrationskursen** hingegen stets direkt mit Rechtsbehelfsbelehrung aufgefordert werden muss wertet die AWO als Bruch mit dem hier eigentlich eingeführten Vertrauensgrundsatz. Personen mit Migrationshintergrund härteren Regeln zu unterwerfen erscheint wie eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr sollte der Vertrauensvorsprung uneingeschränkt allen

Betroffenen zu Gute kommen. Andernfalls kann nicht von einem neuen Vertrauensgrundsatz gesprochen werden.

c. Schlichtungsverfahren

Inhalt des Referentenentwurfes

Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans zwischen Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, sieht der Referentenentwurf in § 15b SGB II-E für beide Seiten die Möglichkeit der **Einleitung eines Schlichtungsverfahrens** vor, in dem ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden soll. Die Trägerversammlung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens. Es soll eine unbeteiligte Person innerhalb oder außerhalb der Stelle zur Schlichtung hinzugezogen werden. Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder spätestens vier Wochen nach Eröffnung.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Einführung eines **Schlichtungsmechanismus** dem Grunde nach, um Probleme zwischen leistungsberechtigter Person und Integrationsfachkraft unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person lösen zu können. Die AWO hat sich schon lange für ein Schlichtungssystem im SGB II eingesetzt.

Aus Sicht der AWO sollte jedoch in jedem Fall eine **externe Person** zur Schlichtung einbezogen werden, um einen möglichst hohen Grad an Objektivität und Neutralität in dem Verfahren gewährleisten zu können. Zudem sieht die AWO es sehr kritisch, dass es keinerlei Kriterien oder Anhaltspunkte für die konkrete Umsetzung des Schlichtungsverfahrens in den Referentenentwurf geschafft haben. Hier besteht noch Nachbesserungsbedarf. Die eher kurze Frist wertet die AWO im Sinne der Betroffenen als gutes Signal, dass die Streitfälle in den Behörden künftig eine besondere Priorität erhalten und vorgezogen behandelt werden sollen. Die automatische Beendigung nach vier Wochen darf jedoch nicht dazu führen, dass die Qualität der Schlichtung leidet.

Die AWO betont, dass das Schlichtungsverfahren wirklich für **alle Phasen der Leistungszeit** offen sein muss. So sollten Betroffene bei Konflikten mit ihrer Integrationskraft stets eine unabhängige Dritte Person zur Schlichtung hinzuziehen können.

d. Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen

Inhalt des Referentenentwurfes

In § 31 SGB II-E wird die **Leistungsminderung** definiert und an die Vorschriften zur Vertrauenszeit angepasst. § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E sieht vor, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten verletzen, wenn sie sich entweder nach Ablauf der Vertrauenszeit durch einen entsprechenden Bescheid i.S.v. § 15a Abs. 3 SGB II-E weigern, ihren dort aufgeführten Mitwirkungspflichten nachzukommen. Oder ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht nachkommen.

Die **Rechtsfolgen der Leistungsminderung** wird in § 31a SGB II-E überarbeitet. Grundsätzlich soll eine Minderung bei einer Pflichtverletzung um 30 % des maßgebenden Regelsatzes erfolgen. Minderungen sind danach aufzuheben, sobald Leistungsberechtigte die Pflichten erfüllen oder glaubhaft machen, diesen künftig nachzukommen. Zudem soll bei einer Minderung eine persönliche Anhörung erfolgen, wenn der Leistungsberechtigte dies verlangt. Bei kommutativen Minderungen soll stets eine persönliche Anhörung erfolgen. Zudem wird in § 31a Abs. 3 SGB II-E eine Härtefallregelung für Leistungsminderungen eingeführt. Leistungsminderungen durch wiederholte oder kumulierende Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II-E werden in § 31a Abs. 4 SGB II-E auf insgesamt 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt. Kosten der Unterkunft und Heizung sind von Leistungsminderungen ausgeschlossen. Für Leistungsbeziehende unter 25 werden in § 31a Abs. 6 SGB II-E die besonderen Sanktionsregeln abgeschafft und ein Beratungsangebot soll bei einer Minderung erfolgen.

Der **Minderungszeitraum** für Leistungsminderungen beträgt nach § 31b Abs.2 SGB II-E regelmäßig drei Monate. Ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Bereitschaft hierzu soll die Minderung aufgehoben werden. Sie muss jedoch mindestens einen Monat erfolgt sein.

Bewertung

Die AWO begrüßt, dass der Referentenentwurf eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Sanktionspraxis vornimmt und dabei die wesentlichen Punkte des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 2019 nun endlich rechtssicher umsetzt.

Die AWO hat in der Vergangenheit immer wieder betont, dass Menschen im

Leistungssystem des SGB II in aller Regel keine existenzbedrohenden Sanktionen und Druck, sondern Unterstützung brauchen, um ihren Lebensunterhalt wieder eigenständig bestreiten zu können. Leistungsminderungen sollten daher immer die **ultima ratio** bleiben und nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls und in absoluten Ausnahmefällen verhängt werden. Eine Umbenennung in Leistungsminderung reicht dafür nicht per se aus.

Grundsätzlich begrüßt die AWO, dass hier mit Einführung des Kooperationsplans ein regelmäßig „**zweistufiges**“ **System** bis zu Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a SGB II-E vorgesehen wird. Dadurch haben Leistungsberechtigte bei einem Bruch der Vertrauenszeit eine zweite Chance, ihre Kooperationswilligkeit unter Beweis zu stellen. Das gleiche System sollte jedoch auch bei Integrations- und Deutschkursen gelten (siehe Ausführungen zu Vertrauenszeit).

Die AWO regt an, dass eine Pflichtverletzung nicht per se stets direkt mit 30 % sanktioniert werden sollte. Hier könnte man über ein **abstufendes System** nachdenken und die 30 %, wie vom Bundesverfassungsgericht angemahnt, wirklich nur bei allerschwersten Fällen anwenden. Positiv wertet die AWO, dass die Sanktionen aufgehoben werden, sobald es zu einer Kooperation kommt. Dies hatte auch das Bundesverfassungsgericht angemahnt. Inwieweit dabei die Mindestlaufzeit von einem Monat nach § 31b Abs. 2 SGB II-E dazu im Widerspruch steht, sollte noch einmal dringend geprüft werden.

Sehr positiv wertet die AWO, dass Betroffenen eine **persönliche Anhörung** auf Verlangen gewährt werden soll bzw. eine solche gar durch die Behörde initiiert werden soll, soweit mehrfache Pflichtverletzungen eintreten. Persönlicher Austausch kann im Kontext von Minderungen oft bestehende Missverständnisse und Probleme niedrigschwellig aufklären und weitere Eskalationsstufen verhindert. Die AWO regt daher an, an dieser Stelle das „Soll“ zu streichen, sodass persönliche Anhörungen in den aufgeführten Fällen stets ein Muss werden.

Die Einführung einer **Härtefallregelung** für Minderungen begrüßt die AWO vollumfänglich. Gleiches gilt für die Maximalbegrenzung gleichzeitig laufender Sanktionen auf 30 %. Durchweg positiv bewertet die AWO darüber hinaus die Aufhebung der schärferen Sanktionen gegenüber **Menschen unter 25 Jahren**, da diese aus Sicht der AWO kontraproduktiv für die Arbeitsmarktintegration junger Menschen sind.

Unberücksichtigt blieb jedoch im Gesetzesentwurf der Schutz der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Falle einer Leistungsminderung.

Hier müssen insbesondere Kinder vor negativen Wirkungen der Leistungsminderung geschützt werden.

e. Minderung wegen Meldeversäumnis

Inhalt des Referentenentwurfes

Die **Minderungen wegen Meldeversäumnis** bleiben nach § 32 SGB II-E i. H. v. 10 % bestehen. Sie sind jederzeit, auch im Rahmen der Vertrauenszeit unmittelbar anwendbar. Es wird eine Mindestdauer von einem Monat in § 32 Abs. 2 SGB II-E vorgesehen.

Bewertung

Die AWO betont, dass Minderungen wegen Meldeversäumnissen im Normalbetrieb der Jobcenter vor der Pandemie den Großteil der ausgesprochenen Sanktionen ausgemacht haben. Im aktuellen Sanktionsmoratorium konnten diese Sanktionen nur bei einem wiederholten Meldeversäumnis ausgesprochen werden. Die AWO empfiehlt, Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nur bei einem mehrfachen Verstoß auszusprechen. Die AWO fordert insoweit **Termineinladungen** ab Antragstellung regulär ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu versenden. Dies würde dem Prinzip einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe entsprechen und ein kooperatives Miteinander stärken (siehe Ausführungen Vertrauenszeit).

Daneben sollten Minderungen wegen Meldeversäumnisse nicht in der Vertrauenszeit möglich sein, um das durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung gerade aufgebaute Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden (siehe Ausführungen Vertrauenszeit).

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass auch für Termin-Sanktionen die Option einer persönlichen Anhörung eröffnet wird. Denn gerade bei diesen Sanktionen wurde in der AWO-Praxis besonders oft von pauschalierten Sanktionen aufgrund von Fehlkommunikation berichtet.

4. Weiterer Handlungsbedarf für einen Systemwechsel

a. Einführung digitaler Antragstellung

Inhalt des Referentenentwurfes

Als eines der zentralen Ziele wird in der Gesetzesbegründung die einfache und nutzerorientierte Beantragung genannt, die unter anderem durch eine **digitale Antragstellung** erreicht werden soll (S. 2 Referentenentwurf). Im weiteren

Referentenentwurf wird dieser Punkt nicht weiter aufgegriffen und auch nicht im Gesetzestext umgesetzt.

Bewertung

Ein echter Systemwechsel erfordert auch eine grundlegende Überarbeitung der umfangreichen und für Betroffene zu komplizierten Antragstellung. Die Einführung einer digitalen, benutzerfreundlich gestalteten und niedrighschwelligigen Antragstellung kann für viele Antragstellende Erleichterung schaffen und dadurch die Inanspruchnahme bestehender Ansprüche auf Bürgergeld erhöhen. Gleichzeitig muss für Antragstellende ohne ausreichende digitale Kompetenzen weiterhin die Möglichkeit der analogen Antragstellung und entsprechender Beratungsangebote vorgehalten werden, bei der sie durch das Fachpersonal in den Jobcentern bei auftretenden Schwierigkeiten unterstützt werden können.

Darüber hinaus bergen insbesondere bei der immer noch bestehenden Nicht-Erreichbarkeit von Jobcentern digitale Kommunikationsmittel die Chance, die persönliche Kommunikation zwischen Integrationsfachkraft und leistungsberechtigter Person zu ermöglichen und sollten daher konsequent vorgehalten werden. Dadurch kann der Aufbau einer Vertrauensbasis gefördert werden, die eine zentrale Stellung im vorliegenden Entwurf einnimmt.

Die AWO bedauert daher, dass im vorliegenden Referentenentwurf keine weiteren Schritte unternommen werden, um die digitale Antragstellung für Leistungen der Grundsicherung voranzutreiben und wünscht sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren Nachbesserungen.

b. Neubemessung der Regelbedarfe

Inhalt des Referentenentwurfes

Im aktuellen Referentenentwurf ist bisher keine Erhöhung der Regelbedarfe vorgesehen.

Bewertung

Die AWO teilt die Einschätzung des Referentenentwurfs (S. 44), dass eine grundlegende Neuausrichtung des gesamten Systems sozialer Sicherung notwendig ist, um seine Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen der Bürger*innen in das Sozialsystem zu stärken. Erklärtes Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfsdeckende Regelleistungen in der Grundsicherung sind nach Ansicht der AWO eine der wichtigsten Voraussetzungen, um diese Ziele zu verwirklichen. Inwiefern durch die Einführung des Bürgergeldes wirklich ein

Systemwechsel gelingen kann, wird sich in den Augen der AWO maßgeblich auch an der Lösung dieser Frage entscheiden.

Die AWO fordert den Gesetzgeber daher nachdrücklich dazu auf, unverzüglich umfangreiche Anpassungen bei der Regelbedarfsermittlung vorzunehmen und wie angekündigt noch in den vorliegenden Referentenentwurf aufzunehmen. Die Neuermittlung der Regelbedarfe muss schnellstmöglich auf ein transparentes, logisch nachvollziehbares und methodisch angemessenes Verfahren umgestellt werden. Dabei darf es nicht nur darum gehen, existenzielle Bedarfe zu decken, sondern eine Regelsatzhöhe zu erreichen, die soziokulturelle Teilhabe gewährleistet. Sollte eine Umstellung zeitlich nur verzögert möglich sein, braucht es dringend kurzfristige Übergangslösungen, um Leistungsberechtigte jetzt hinreichend finanziell abzusichern. Dabei gilt es nicht nur, die aktuelle Inflation auszugleichen, sondern die seit Jahren bekannten Unterdeckungen des alltäglichen Bedarfs von Leistungsbeziehenden zu beenden.

III. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis begrüßt die AWO viele der vorgesehenen Reformschritte und Ideen im vorliegenden Referentenentwurf. Sie mahnt aber unbedingt weitere mutige Schritte an, damit das Bürgergeld der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Erneuerung der Grundsicherung im Sinne eines wirklichen Systemwechsels gerecht wird.

Gerade in aktuellen Zeiten ist es wichtiger denn je, dass wir uns als Gesellschaft solidarisch zeigen und uns klar zu einem starken und ausgleichenden Sozialstaat bekennen. Hierzu kann der vorliegende Referentenentwurf nur ein erster Schritt sein. Weitere große Reformen im Bereich der Grundsicherung sowie die Einführung einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung müssen zeitnah erfolgen.